

Bezirksamt Jöllenbeck

Anfrage zur Durchführung von Ferienspielen auf dem Gelände des SCB

Das Sportamt beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit der Bezirksvertretung Detmold zur Sitzung der BV Schildesche am 31.8.2023 wie folgt:

„Bei dem Sportplatz Sudbrack, den der Sportclub Bielefeld 04/26 e.V. nutzt, handelt es sich um eine Sportanlage i.S. d. Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Bei den Umkleiden, die sich auf der Sportanlage befinden, handelt es sich um Einrichtungen, die in einem engen und räumlichen Zusammenhang mit der Sportanlage stehen und dementsprechend zählen diese ebenfalls zur Sportanlage (vgl. § 1 Abs. 3 der 18. BImSchV). Betreiber der Sportanlage ist die Stadt Bielefeld. Gem. § 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ist die Bezirksregierung für den Vollzug und somit auch für die Überwachung dieser Anlage zuständig.

Die Sportanlage ist entsprechend des Bebauungsplanes primär von reinem und allgemeinem Wohngebiet umgeben. Für die verschiedenen Immissionsorte müssen die gesetzlichen Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV eingehalten werden. Diese sagen aus, wie laut es an einem bestimmten Ort entsprechend der bauplanungsrechtlichen Gebietskategorie sein darf. In der Vergangenheit gab es seitens der Anwohner Beschwerden bezüglich einer erhöhten Lärmbelastung, die durch den Betrieb der Sportanlage verursacht wurde. Daraufhin wurde 2018 eine Schallimmissionsmessung veranlasst. Bei dieser wurde ermittelt, für welche Dauer der Sportplatz an einem Tag genutzt werden darf, sodass die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV noch eingehalten werden. Jede darüberhinausgehende Nutzung des Sportplatzes (z.B. zusätzliches Fußballspiel oder weitere Veranstaltung) stellt eine Ausweitung der maximalen Betriebszeiten dar und führt zu einer Überschreitung der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte. Hierbei ist zu beachten, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 i.V.m. Nr. 1.5 des Anhangs der 18. BImSchV sogar noch legal sind. Sie gelten im Sinne der Verordnung als „selten“.

Für die Durchführung von Ferienspielen und ähnlichen Veranstaltungen für Kinder sieht die 18. BImSchV keine Ausnahmen vor, lediglich Schulsport ist privilegiert. Demnach lösen Ferienspiele, die über die ermittelte Zeit dauern, ebenfalls ein seltenes Ereignis aus.

Da es sich bei Ferienspielen nicht um eine internationale oder nationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse handelt, gibt es keine Möglichkeit eine Überschreitung der Anzahl seltener Ereignisse zuzulassen. Seitens der Bezirksregierung kann einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV nicht zugestimmt werden.

Dem Verein obliegt die Entscheidung, wie das Kontingent an seltenen Ereignissen genutzt wird. Wenn der Verein mittels einer Schallimmissionsmessung oder einer Schallimmissionsprognose nachweisen kann, dass die Ferienspiele die Immissionswerte einhalten, würde kein seltenes Ereignis ausgelöst und die Veranstaltung könnte auf der Sportanlage stattfinden.“